Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 58 (1949)
Heft: 8

Artikel: Das Schweizerische Rote Kreuz gibt sich neue Statuten
Autor: Haug, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975820

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS SCHWEIZERISCHE ROTE KREUZ GIBT SICH NEUE STATUTEN

Von Dr. Hans Haug

Schon in den Jahren 1938/39 haben die Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes eine Totalrevision der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes aus dem Jahre 1914 in Aussicht genommen. Der Kriegsausbruch brachte die Revisionsbewegung vorläufig zum Stillstand. Doch die Kriegsjahre erwiesen erst recht die Unzulänglichkeit der alten Statuten, die für den Fall des Aktivdienstes die restlose Unterstellung des Roten Kreuzes unter die Armee, bzw. den Rotkreuz-Chefarzt und damit die Suspendierung der zivilen Organe voraussahen. Unhaltbar war diese Regelung besonders in einem Aktivdienst ohne Kriegszustand, wo somit das Potential des Schweizerischen Roten Kreuzes von der Armee nicht voll beansprucht wurde und sich anderseits die Aufgabe der Hilfe an das notleidende Ausland immer mehr aufdrängte. Diese Hilfe aber konnte, wenigstens teilweise, nicht von einem militarisierten Roten Kreuz, das einen Teil der Armee darstellte, sondern nur von einer zivilen Hilfsorganisation erbracht werden.

So bereitete sich, auf Anstoss der Armeeleitung, eine Revision der Statuten vor, die im Sommer 1942 von der Delegiertenversammlung in Freiburg beschlossen wurde. Obwohl diese Revision — deren Hauptziel die Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Armee war, im Sinne einer teilweisen «Ablösung» von der Armee, d. h. der Einsetzung der zivilen Organe für die Leitung der zivilen Tätigkeit auch im Aktivdienst — den Charakter einer Totalrevision annahm, wurde sie als provisorisch bezeichnet und der Nachkriegszeit die Aufgabe einer definitiven Totalrevision überlassen.

Diese Aufgabe ist vor mehr als Jahresfrist an die Hand genommen worden. Dabei konnten sich die Arbeiten auf die Ergebnisse der Stockholmer Konferenz beziehen: Auf die Vorschläge zur Revision der bestehenden Genfer Abkommen, auf das Projekt für ein neues Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten und auf die zahlreichen Resolutionen, die der Rotkreuzarbeit Ziele setzen und Richtlinien ziehen. Ferner wurde auf die Verwertung der Erfahrungen des Aktivdienstes 1939/45 Bedacht genommen.

Das Projekt, das die Delegiertenversammlung am 11./12. Juni 1949 beraten wird, bringt in erster Linie eine Verdeutlichung der grundsätzlich schon 1942 vorgenommenen Kompetenzausscheidung zwischen militärischen und zivilen Organen. Die Aufrechterhaltung einer zivilen Spitze und einer Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung auch im Aktivdienst (Neutralitäts- oder Kriegsdienst), darf heute umso eher in den Statuten verankert werden, als das Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen dafür die völkerrechtliche Grundlage bieten wird. Nach diesem Abkommen soll nun auch Zivilspitälern und Sanitätszonen, in denen zivile Verwundete und Kranke untergebracht sind, der Schutz des Roten Kreuzes zukommen, — ja, es soll eine Rotkreuzgesellschaft selbst im Falle der Besetzung des Landes, also der vorübergehenden Auflösung der Armee, der sie als Hilfsgesellschaft zugehört, ihre Tätigkeit «entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes» weiterführen können, was eben praktisch die Aufrechterhaltung der zivilen Spitze und Tätigkeit in allen Situationen voraussetzt.

Weitere wichtige Revisionspunkte betreffen die Wahlart und Kompetenzen der Organe und das Verhältnis zwischen Sektionen und Zentralorganisation.

Von besonderer Bedeutung ist die Neufassung der einleitenden Bestimmungen. Eine davon betrifft die grundsätzliche Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes durch die Eidgenossenschaft, die andere die Grundsätze, nach denen sich die Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes ausrichten soll. Das Projekt gibt ihnen folgenden Wortlaut:

«In Anbetracht der Aufgaben, die das Schweizerische Rote Kreuz im gesamtschweizerischen Interesse auf Grund der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer, der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und der nationalen Gesetzgebung zugunsten des Armeesanitätsdienstes, der zivilen Kranken- und Verwundetenpflege sowie der internationalen Hilfstätigkeit übernommen hat, wird es von der Eidgenossenschaft unterstützt.»

«Das Schweizerische Rote Kreuz befolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Genfer Abkommen und in den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt sind: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit hinsichtlich der Nationalitäten, Konfessionen, Rassen und politischen Meinungen. Das Schweizerische Rote Kreuz stellt sich im Krieg und Frieden in den Dienst aller notleidenden, hilfebedürftigen Menschen, ohne Ansehen der Person. Es arbeitet damit im Sinne der Einigung und des Friedens.»

Wir hoffen, die Delegiertenversammlung stimme dem Projekt der Direktion für neue Statuten zu. Möchten diese neuen Statuten die rechtliche Grundlage für eine glückliche Entwicklung des Schweizerischen Roten Kreuzes sein!